

Markenlizenzierung im Konzern: Ist der Spuk vorbei?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die steuerlichen Risiken im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden unternehmerischen Tätigkeit nehmen ständig zu. Nun bietet die aktuelle Rechtsprechung des BFH einen Lichtblick. Zum Hintergrund: Seit einigen Jahren geht in den inländischen Betriebsprüfungen von deutschstämmigen internationalen Unternehmensgruppen ein Gespenst um. Es geht hierbei um die **Verrechnung des Konzernnamens**. Nutzt die ausländische Tochtergesellschaft den Namen der inländischen Muttergesellschaft, der zugleich als Markenrecht bzw. -zeichen geschützt ist, vertritt die deutsche Finanzverwaltung grundsätzlich die Auffassung, dass die ausländische Tochtergesellschaft Lizenzgebühren zu zahlen hat. Wenn das Thema in einer Betriebsprüfung mit einigen Jahren Verzögerung aufgegriffen wird, drohen gerade im Fall zahlreicher Auslandstochtergesellschaften hohe Steuernachforderungen verbunden mit einem ernst zu nehmenden Doppelbesteuerungsrisiko.

Diese Entwicklung ist auf die Finanzrechtsprechung zurückzuführen, wonach für die Überlassung einer werthaltigen Marke an einen fremden Dritten auch ein Entgelt gefordert worden wäre. Dabei sei lediglich relevant, ob die Marke zur Absatzförderung geeignet ist. Auf die tatsächlichen Auswirkungen auf den Absatz oder den Marktanteil komme es nicht an.

Der BFH hat in seinem Urteil vom 21.01.2016, I R 22/14 verdeutlicht, dass Grundvoraussetzung für die Forderung nach der Verrechnung eines Lizenzentgelts das Vorliegen eines Warenzeichen-Lizenzvertrags ist, der ein Recht zur Benutzung des Konzernnamens und des Firmenlogos als Warenzeichen für die von der Tochtergesellschaft verkauften Produkte einräumt. Doch selbst wenn ein solcher Vertrag vorliegt, ist dann noch im nächsten Schritt zu ermitteln, ob der Marke im konkreten Fall ein eigenständiger Wert beizumessen ist. Hierfür muss die unternehmerische Tätigkeit der ausländischen Tochtergesellschaft analysiert und festgestellt werden, ob diese aus dem Lizenzvertrag einen Nutzen erwarten kann. Jedenfalls kann allein aus einem bestehenden Markenrechtsschutz nicht auf eine Vorteilhaftigkeit für die Tochtergesellschaft geschlossen werden.

Natürlich lässt dieses BFH-Urteil viele Fragen offen. Fest steht aber, dass der Finanzverwaltung deutlich Wind aus den Segeln genommen wird, denn die Überlassung des Firmennamens als Gegenstand einer gesellschaftsvertraglichen Vereinbarung führt auch für den Fall eines gleichzeitig bestehenden Markenrechtsschutzes nicht zwangsläufig dazu, dass ein Entgelt für die Überlassung gefordert werden müsste.

Der Teufel steckt wie immer im Detail. Wie ist eine Situation zu beurteilen, in der das Recht zur Nutzung des Firmen- bzw. Konzernnamens – im Gegensatz zum Urteilsfall – nicht im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft geregelt ist? Wie ändert sich die steuerliche Beurteilung für Wirtschaftsjahre ab 2015, welche eine Verschärfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen brachten?

Doch selbst wenn die Verrechnung eines Lizenzentgelts dem Grunde nach zu bejahen ist, muss bei der Festlegung der Entgelthöhe untersucht werden, welche Konzerneinheit den Wert der Marke geschaffen bzw. Aufwendungen für Begründung und Erhalt der Marke getragen hat. Insofern bleiben dem Steuerpflichtigen auch in diesem Fall noch effektive Verteidigungsmittel gegen das Gespenst der Finanzverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. René Schäfer
Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen	2
Vorsteuerabzugsberechtigung für eine geschäftsführende Holding	3
Veranstaltung von Golfturnieren kann als Betriebsausgabe abzugsfähig sein	3
Keine Berücksichtigung von Währungsverlusten bei Investitionen in ausländische Betriebsstätten	4
Bundesregierung beschließt neue Besteuerung von Investmentfonds und deren Ausschüttungen	4
Zinszahlungen eines ehemaligen Gesellschafters einer vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft sind nachträglich als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig	4
Verdeckte Einlage eines Gesellschafters ist keine Schenkung ..	5
Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei sog. Cum-ex-Geschäften	5
Abfindungen können auch bei Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen steuerbegünstigt sein	5
Angestellter GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig	5
Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei	6
Bildung eines Arbeitszeitkontos für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht möglich	6
Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig	6
Genauere Bezeichnung der bezogenen Textilien auch im Niedrigpreissegment für Vorsteuerabzug erforderlich	6
Falsche Selbstauskunft des Mieters rechtfertigt fristlose Kündigung	7
Gesetzentwurf soll Manipulation von Registrierkassen verhindern	7
Trotz Verzögerungen des Finanzamts kein Erlass von Nachzahlungszinsen	7
Schwiegersonn muss dem Sozialamt Einkommen und Vermögen offenlegen	8

Termine Juli 2016



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.7.2016	14.7.2016	8.7.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	11.7.2016	14.7.2016	8.7.2016
Sozialversicherung ⁵	27.7.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen

worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen wurden die neuen Straftatbestände der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen (§ 299a StGB) und der Bestechung im Gesundheitswesen (§ 299b StGB) in das Strafgesetzbuch eingeführt (BT Drs. 18/6446 v. 21.10.2015, BR Drs. 181/16 v. 22.4.2016). Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere, bei heilberuflichen Entscheidungen eine unzulässige Einflussnahme zu verhindern.

Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist vor dem Hintergrund zu verstehen, dass der Große Senat des Bundesgerichtshofs in einem viel beachteten Urteil die Auffassung vertreten hat, dass ein niedergelassener, für die vertragsärztliche Versorgung zugelassener Arzt weder als Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB i.V.m. §§ 331 ff. StGB noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 299 StGB zu qualifizieren ist (BGH v. 29.3.2012, Az.: GSSSt 2/11, NJW 2012, 2530). Dies hatte zur Folge, dass der Anwendungsbereich der Korruptionstatbestände des Strafge-

setzbuches für niedergelassene Vertragsärzte bisher nicht eröffnet war. Diese strafrechtliche Lücke wurde nunmehr geschlossen.

Der persönliche Anwendungsbereich des § 299a StGB ist weit gefasst und erstreckt sich auf alle Angehörigen eines Heilberufes. Dazu gehören die akademischen Heilberufe, also insbesondere Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten sowie Psychotherapeuten für Kinder und Jugendliche. Ferner sind vom Anwendungsbereich aber auch Gesundheits- und Krankenpfleger, Ergotherapeuten, Hebammen,

Logopäden und Physiotherapeuten umfasst (BT Drs. 18/6446 v. 21.10.2015, S. 17).

Der sachliche Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn der vorstehend genannte Täterkreis im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten einen anderen im in- oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt. Des Weiteren bezieht sich der sachliche Anwendungsbereich auch auf den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsberechtigten bzw. einen seiner Berufshelfer bestimmt sind oder auf die Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial, jeweils bei einer unlauteren Bevorzugung eines anderen im in- oder ausländischen Wettbewerb. Unter den Vorteilsbegriff fällt grundsätzlich in Übereinstimmung mit den sonstigen Korruptionsdelikten jede materielle oder immaterielle Besserstellung der wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage des Täters, auf die kein Anspruch besteht. Der Gesetzgeber hat explizit ausgeführt, dass auch die Einladungen zu Kongressen, die Übernahme der Kosten für Fortbildungsveranstaltungen sowie die Einräumung von Vermögens- oder Gewinnbeteiligungen unter den Vorteilsbegriff zu fassen sind (BT Drs. 18/6446 v. 21.10.2015, S. 18).

Die Bestechung im Gesundheitswesen gemäß § 299b StGB stellt spiegelbildlich zu § 299a StGB auf die Geberseite ab (Anbieten, Versprechen, Gewähren). Diesbezüglicher Täter kann jedermann sein, insbesondere für Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller und andere Unternehmen in der Gesundheitsbranche dürfte dieser Tatbestand von erhöhter Relevanz sein.

Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen gemäß §§ 299 a, b StGB werden als Officialdelikte mit drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe sanktioniert. Bei dem Vorliegen eines besonders schweren Fall gemäß § 300 StGB (Vorteil großen Ausmaßes, gewerbs- oder bandenmäßige Begehung) ist eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren möglich.

Festzuhalten bleibt somit, dass durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen weitreichende Folgen für die Gesundheitsbranche eintreten werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Betroffenen eine Gefährdungsanalyse hinsichtlich der Risiken durchführen und ihre bestehenden Compliance Prozesse und Strukturen an die neue Gesetzeslage anpassen bzw. neue Compliance Strukturen implementieren.

(Dr. Thomas Kehr, Dornbach GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft)

Vorsteuerabzugsberechtigung für eine geschäftsführende Holding

Ist eine Holdinggesellschaft geschäftsführend für ihre Tochtergesellschaften tätig, steht ihr insoweit der volle Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen für ihr Unternehmen zu. Die Teilnahme an der Verwaltung von Tochtergesellschaften ist als Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zu beurteilen. Es kann sich um administrative, finanzielle, kaufmännische oder auch technische Tätigkeiten handeln. Durch diese Betrachtung sind selbst Umsatzsteuerbeträge für Aufwendungen im Zusammenhang mit dem oder zum Erwerb solcher Beteiligungen als Vorsteuer abzugsfähig.

Aufgrund gleichzeitig vorliegender wirtschaftlicher, organisatorischer und finanzieller Eingliederung von Tochterkapitalgesellschaften in die Holding kann ein Organschaftsverhältnis vorliegen. Auch eine GmbH & Co. KG ist in diesem Zusammenhang als Kapitalgesellschaft zu behandeln und umsatzsteuerrechtlich in den Organkreis einzubeziehen.

Wird die geschäftsleitende Tätigkeit der Holdinggesellschaft nur bei einem Teil ihrer Beteiligungsgesellschaften ausgeübt, ist bezüglich allgemeiner Kosten der Holding eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Beträge vorzunehmen.

Die vorstehenden Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Ur. v. 19.01.2016, XI R 38/12, BFH/NV 2016, S. 706, DStR 2016, S. 587).

Veranstaltung von Golfturnieren kann als Betriebsausgabe abzugsfähig sein

Unangemessene Repräsentationsaufwendungen sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Darunter fallen Ausgaben zur Unterhaltung einer Jagd oder Fischerei, Segel- oder Motorjacht und ähnliche Aufwendungen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG). Nach Meinung der Finanzverwaltung gehören in diese Kategorie auch Kosten für die Veranstaltung von Golfturnieren.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, Ur. v. 14.10.2015, I R 74/13, DStR 2016, S. 524) weist in eine andere Richtung. Generalisierend wird vorangestellt, dass nur solche Aufwendungen vom Abzugsverbot betroffen sind, die eine unmittelbare Berührung zur Lebensführung und wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Empfängerkreises haben. Ein nur mittelbarer Zusammenhang reicht nicht aus.

Unter Beachtung dieser Grundsätze wurde der Abzug von Aufwendungen für die Veranstaltung einer Golfturnierreihe durch eine Brauerei zugelassen. Sie hatte sich im Rahmen von Bierlieferungsverträgen mit Vereinen und Gastronomen dazu verpflichtet, die Turnierreihe durchzuführen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Vereine und gastronomischen Betriebe, nur Getränke dieser Brauerei auszuschenken. Die Orga-

nisation und Ausschreibungen für die Turnierausrüstung und die Teilnehmer hatten die Vereine übernommen.

In derartigen Fällen ist die Durchführung einer Golfturnierreihe als Preisbestandteil der Bierlieferungsverträge anzusehen. Es entsteht kein unmittelbarer sportlicher oder gesellschaftlicher Nutzen für Gesellschafter oder Geschäftsfreunde der Brauerei.

Anders sieht der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 16.12.2015, IV R 24/13, DStR 2016, S. 521) den Fall, wenn der Unternehmer zusammen mit anderen Ausrichtern das Golfturnier zur Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung ausrichtet. Dass es sich dabei nicht um eine Veranstaltung im betrieblichen Interesse handelt, wird an den Rahmenbedingungen deutlich. Die Teilnehmer wurden zu einem Sektempfang eingeladen, zahlten kein Startgeld, sondern erhielten ein Startgeschenk und Platzverpflegung und bekamen anlässlich der späteren Siegerehrung noch ein festliches Abendessen mit Abendprogramm geboten. Es wurde lediglich erwartet, dass die Teilnehmer später für die Wohltätigkeitsveranstaltung großzügig spendeten.

Keine Berücksichtigung von Währungsverlusten bei Investitionen in ausländische Betriebsstätten

Aus dem Ertrag einer inländischen Personengesellschaft sind sowohl Gewinne als auch Verluste aus ihren Beteiligungen an anderen Personengesellschaften herauszurechnen (§§ 8 Nr. 8 und 9 Nr. 8 GewStG). Der Gewerbesteuer unterliegen nur Erträge inländischer Betriebsstätten.

Dementsprechend hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 02.12.2015, I R 13/14) entschieden, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine ausländische Unterpersonengesellschaft liquidiert wird und dabei ein Währungsverlust entsteht.

Dies erachtet der BFH auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urt. v. 10.06.2015, C 686/13, DStRE 2015, S. 1178) als mit dem Unionsrecht vereinbar.

Bundesregierung beschließt neue Besteuerung von Investmentfonds und deren Ausschüttungen

Investmentfonds sammeln Geld von Anlegern und investieren es in verschiedene Anlagebereiche, wie beispielsweise Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere. Die vom Fonds erzielten Erträge sind bisher nicht von ihm zu versteuern, sondern erst die Ausschüttung an die Anleger. Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf beschlossen, durch den sich die Besteuerung der Fonds und der Anleger ab 2018 ändern soll. Das Gesetz soll am 10. Juni 2016 vom Bundestag verabschiedet werden

Wesentliche Änderungen bei den Fonds:

Fonds sollen künftig ihre inländische Dividenden und Immobilienerträge versteuern. Andere Erträge, wie Zinsen oder Veräußerungsgewinne bleiben weiter steuerfrei. Fonds, die nicht oder nur sehr wenig ausschütten, sollen vorab eine pauschale Steuer (sog. Vorabpauschale) zahlen. Außerdem sollen Steuervorteile durch sog. Cum Cum Geschäfte rückwirkend zum 1. Januar 2016 nicht mehr möglich sein.

Wesentliche Änderungen bei Privatanlegern:

Privatanleger müssen ihre Ausschüttungen wie bisher mit dem Abgeltungssteuersatz von 25 % versteuern, ggf. auch mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Bei bestimmten Fonds sollen sie aber ab 2018 teilweise steuerfrei sein. Die Steuerfreiheit beträgt dann bei:

- Aktienfonds 30 %
- Mischfonds 15 %

- Immobilienfonds 60 %
- Immobilienfonds mit überwiegend ausländischen Immobilien 80 %.

Nachteilig für Privatanleger ist ab 2018 die Versteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor 2009 angeschafft wurden. Die aus diesen bestandsgeschützten Alt Anteilen erzielten Veräußerungsgewinne sind dann insoweit zu versteuern, als sie auf Wertsteigerungen ab 2018 entfallen und einen Freibetrag von 100.000 € je Anleger übersteigen.

(Quelle: Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 24.02.2016)

Zinszahlungen eines ehemaligen Gesellschafters einer vermögensverwaltenden Grundstücksgesellschaft sind nachträglich als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig

Zinsaufwendungen sind als nachträgliche Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abzugsfähig, wenn nach einer steuerfreien Veräußerung der Veräußerungserlös nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten zu decken. Das gilt auch für den Gesellschafter einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Form eines geschlossenen Immobilienfonds. Werden die Gesellschafter nach Veräußerung des Immobilienbestands nachträglich für Verbindlichkeiten des Fonds in Anspruch genommen und haben sie entsprechende Zinszahlungen zu leisten, sind diese ebenfalls als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig (BFH, Urt. v. 01.12.2015, IX R 42/14, BFH/NV 2016, S. 811).

Verdeckte Einlage eines Gesellschafters ist keine Schenkung

Veräußert ein Gesellschafter einer GmbH, die er mit seinem Ehegatten betreibt, seinen Anteil an der GmbH von mindestens einem Prozent mit Zustimmung des Ehegatten deutlich unter Wert an die GmbH und handelt es sich dabei um eine verdeckte Einlage des Anteils in die GmbH, ist das keine Schenkung. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 20.01.2016, II R 40/14, DStR 2016, S. 743) entschieden.

Die verdeckte Einlage von im Privatvermögen gehaltenen GmbH-Anteilen in eine GmbH entspricht einem Verkauf. Eine verdeckte Einlage ist die Zuwendung eines einlagefähigen Vermögensvorteils durch den Anteilseigner oder eine ihm nahestehende Person an seine GmbH ohne wertadäquate Gegenleistung, die ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis hat. Die Einlage hat ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis, wenn ein Nichtgesellschafter bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Geschäft nicht gemacht hätte.

Das Gericht hat nicht darüber entschieden, ob die Annahme einer verdeckten Einlage nunmehr aufgrund des Bilanzierungsverbots für eigene Anteile ausgeschlossen ist (§ 272 Abs. 1b HGB).

Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei sog. Cum-ex-Geschäften

Von Cum-ex-Geschäften spricht man beim Handel von Aktien mit (cum) und ohne (ex) Dividendenberechtigung rund um einen Dividendenstichtag. Bei bestimmter Gestaltung war eine doppelte/mehrfache Anrechnung von (nur einmal erhobener) Kapitalertragsteuer möglich.

Cum-ex-Geschäfte funktionieren in der Regel so: Ein Käufer kauft Aktien

kurz vor dem Dividendenstichtag (cum Dividende), aber die Aktien werden erst nach dem Dividendenstichtag (ex Dividende) seinem Depot gutgeschrieben. Die dem Verkäufer gutgeschriebene Dividende muss er an den Käufer auszahlen. Das geschieht in Form einer Ausgleichszahlung in Höhe der Dividende. Diese Ausgleichszahlung muss der Käufer nicht versteuern, darf sich aber dennoch die Kapitalertragsteuer anrechnen lassen. Damit hat am Ende nur der Verkäufer die Steuer auf die Dividende bezahlt, die auch bei ihm angerechnet wird. Beide – Verkäufer und Käufer – durften sich folglich die Kapitalertragsteuer anrechnen lassen.

Das Hessische Finanzgericht (Hessisches FG, Urt. v. 10.02.2016, 4 K 1684/14, (Rev. zugel.), DB 2016, Heft 15, M13) hat die Anrechnung von Kapitalertragsteuer bei außerbörslichem Erwerb von Aktien vor dem Dividendenstichtag mit (cum) Dividende und verspäteter Belieferung mit Aktien ohne (ex) Dividende nicht zugelassen.

Möglicherweise wird der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden.

Hinweis: Diese Art von Aktiengeschäften war nur bis zum 31. Dezember 2011 möglich.

Abfindungen können auch bei Auszahlung in zwei Veranlagungszeiträumen steuerbegünstigt sein

Abfindungszahlungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen mit einem begünstigten Steuersatz (sog. Fünftelregelung) versteuert werden. Das war bisher nur zulässig, wenn die Abfindung in einem Veranlagungszeitraum gezahlt wurde. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF, Schr. v. 04.03.2016, IV C 4-S-2290/07/10007:031, DStR 2016, S. 610) hat jetzt geregelt, dass Zah-

lungen in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen dann unschädlich sind, wenn eine Zahlung nur geringfügig ist. Das ist dann der Fall, wenn sie nicht mehr als 10 % der Hauptzahlung beträgt oder niedriger als die Steuerersparnis ist, die sich aus der begünstigten Versteuerung der Hauptzahlung ergibt.

Angestellter GmbH-Gesellschafter auch mit Sperrminorität sozialversicherungspflichtig

Die Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von angestellten GmbH Gesellschaftern und GmbH Geschäftsführern hat sich in den letzten Jahren erheblich geändert. In vielen Fällen besteht jetzt im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung Sozialversicherungspflicht. Das Landessozialgericht Berlin Brandenburg (LSG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 07.01.2016, L 9 KR 84/13, GmbHR 2016, S. 164) hatte hierzu folgenden Fall zu entscheiden:

An einer GmbH waren A und B je zur Hälfte beteiligt. Während Gesellschafter A Geschäftsführer war, war Gesellschafter B Angestellter mit Einzelprokura. Das Gericht entschied, dass B sozialversicherungspflichtig ist. B hatte zwar mit 50 % der Stimmrechte die Macht, ihm nicht genehme Gesellschafterbeschlüsse zu verhindern (sog. Sperrminorität). Die unmittelbare arbeitsrechtliche Dienstaufsicht und das Weisungsrecht hatte aber A und nicht die Gesellschafterversammlung. Selbst wenn das Weisungsrecht in der täglichen Praxis tatsächlich nicht ausgeübt wurde, weil A und B sich für gleichberechtigt hielten, führt dies zu keinem anderen Ergebnis.

Tipp: Wird ein GmbH-Geschäftsführer sozialversicherungspflichtig angemeldet, wird immer ein sog. Statusfeststellungsverfahren durchgeführt. Wird er oder ein GmbH-Gesellschafter

nicht angemeldet, weil die Beteiligten von der Versicherungsfreiheit ausgehen, sollte innerhalb eines Monats nach Beschäftigungsbeginn eine Statusfeststellung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beantragt werden. Wenn dort ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt wird, tritt die Versicherungspflicht nicht rückwirkend, sondern erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte zustimmt und er für die Zwischenzeit ausreichend krankenversichert war und eine hinreichende Altersvorsorge getroffen hat (§ 7a Abs. 6 SGB IV).

Ferienjobs sind für Schüler sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 € im Monat übersteigt (§§ 8 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 115 SGB IV).

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 450 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die sogenannten Minijobs anzuwenden.

Beispiel: Schüler Paul arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 21. Juli bis 2. September 2015 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er nicht mehr als drei Monate bzw. 70 Tage arbeitet. Ab 1. Oktober 2015 arbeitet er für monatlich 450 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

Hinweis: Wegen der übrigen Vorschriften (z. B. Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie) sollte eine Abstimmung mit dem Steuerberater erfolgen.

Bildung eines Arbeitszeitkontos für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht möglich

Mithilfe eines Arbeitszeitkontos können geleistete Arbeitsstunden eines Mitarbeiters verwaltet werden. Ein Arbeitszeitkonto erfasst die Soll-Arbeitszeit, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (inkl. Mehrarbeit) sowie die daraus entstehenden Plus- bzw. Minuszeiten und Fehlzeiten.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 11.11.2015, I R 26/15, DStR 2016, S. 737) lässt die Führung eines Arbeitszeitkontos für den Gesellschafter Geschäftsführer einer GmbH nicht zu. Im Streitfall verzichtete der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen Teil seiner Bezüge. Diese wurden zugunsten der GmbH bei einer Bank angelegt. Der Betrag sollte der Finanzierung späterer Gehaltszahlungen dienen, für die der Geschäftsführer dann keine Arbeitsleistungen erbringen musste. Für die Verpflichtung zur späteren Gehaltszahlung bildete die GmbH vermögens- und einkommensmindernde Rückstellungen.

Der BFH sah darin eine verdeckte Gewinnausschüttung, die das steuerpflichtige Einkommen der GmbH nicht mindern darf. Er begründet dies mit der sog. Allzuständigkeit des GmbH-Geschäftsführers, die ihn verpflichte, Arbeiten auch dann zu erledigen, wenn sie außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus anfallen. Zudem würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter mit einem Fremdgeschäftsführer kein Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto vereinbaren.

Verbilligte Parkplatzüberlassung an Arbeitnehmer ist umsatzsteuerpflichtig

Die Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer kann entweder entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Eine verbilligte Parkraumüberlassung ist als entgeltliche Leistung anzusehen.

Die entgeltliche Überlassung eines Parkplatzes ist umsatzsteuerpflichtig. Es ist für die Beurteilung unerheblich, dass die Parkplätze den Arbeitnehmern überwiegend aus betrieblichen Gründen überlassen werden.

Im Gegensatz zur Beurteilung entgeltlicher Leistungen hängt die Steuerbarkeit bei einer unentgeltlichen Leistung von anderen Gesichtspunkten ab. Stehen unternehmensfremde Aspekte im Vordergrund, ist die Stellplatzüberlassung steuerbar. Wird ein Parkplatz im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse zur Verfügung gestellt, ist die Nutzungsüberlassung nicht umsatzsteuerbar (BFH, Urt. v. 14.01.2016, V R 63/14, BFH/NV 2016, S. 705).

Genauere Bezeichnung der bezogenen Textilien auch im Niedrigpreissegment für Vorsteuerabzug erforderlich

Bezieht ein Unternehmer Waren, setzt der Vorsteuerabzug voraus, dass ihm der liefernde Unternehmer eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis erteilt, in dem die Waren genau bezeichnet werden. Allgemeine Angaben (wie Tops, Damenschuhe, Kleider, Oberteile) reichen auch im Niedrigpreissegment nicht aus. Erforderlich sind weitergehende Angaben, z. B. Hersteller, Modelltyp, Farbe und Größe, Artikel- oder Chargennummer. Auch der Hinweis in der Rechnung auf die Bestellung reicht aus, wenn diese genaue Angaben enthält (Hessisches FG, Urt. v. 23.06. 2015, 6 K 1826/12, (rkr.)).

Falsche Selbstauskunft des Mieters rechtfertigt fristlose Kündigung

Eine falsche Selbstauskunft zur Vortäuschung einer besseren Bonität vor Abschluss des Mietvertrags rechtfertigt die fristlose Kündigung durch den Vermieter. Diese Erfahrung mussten die Mieter eines Einfamilienhauses nach einer Entscheidung des Amtsgerichts München (AG München, Urt. v. 10.07.2015, 411 C 26176/14, ZMR 2016, S. 121) machen.

Das Mieterehepaar hatte in einer Selbstauskunft jeweils hohe Jahreseinkommen angegeben. Außerdem erklärten sie, dass in den letzten fünf Jahren vor Erteilung der Selbstauskunft keine Zahlungsverfahren, Zwangsvollstreckungsverfahren oder Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestanden haben. Von Beginn an musste der Vermieter die Miete anmahnen, ehe die Mieter zahlten. Als schließlich die Miete für zwei Monate ausstand, kündigte der Vermieter das Mietverhältnis fristlos. Die daraufhin von ihm eingeholte Bonitätsauskunft zeigte, dass gegen die Mieter bereits vor Abschluss des Mietvertrags Vollstreckungsverfahren liefen und die eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde. Die Mieter weigerten sich aus dem Haus auszuziehen und zahlten die ausstehende Miete nach. Auch wenn die Mieter alle Mietrückstände nachzahlten, sah der Vermieter das Vertrauensverhältnis unwiederbringlich zerstört und erhob Räumungsklage.

Das Gericht gab ihm Recht. Der Vermieter sei berechtigt, den Mietvertrag wegen der falschen Selbstauskunft und der wiederholten Zahlungsrückstände fristlos zu kündigen. Daran ändere auch die Nachzahlung der Miete nichts. Die von den Mietern gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung wurde vom Landgericht München zurückgewiesen.

Gesetzentwurf soll Manipulation von Registrierkassen verhindern

Das Bundesministerium der Finanzen hat einen Gesetzentwurf (BMF, Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen v. 18.03.2016) vorgelegt. Dessen Regelungen sollen Manipulationen an sogenannten digitalen Grundaufzeichnungen, z. B. mittels Registrierkassen, verhindern. Dafür sind mehrere Mittel vorgesehen:

Es wird eine **technische Sicherung** vorgeschrieben, die ein Überschreiben der Daten in Registrierkassen verhindert. Das meint nicht, dass nur noch elektronische Registrierkassen erlaubt sind, sondern, dass ein unerkanntes Löschen oder Ändern der Kassenaufzeichnungen unmöglich wird. Die gleichzeitig vorgelegte technische Verordnung (BMF, Entwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen v. 18.03.2016)

sieht dafür beispielsweise Sicherheitsmodule, Speichermedien, elektronische Archivierungen, digitale Schnittstellen und die Protokollierung der Aufzeichnungen vor.

Es wird eine **Kassen-Nachschau** eingeführt. Eine Kassen-Nachschau ist eine Art Betriebsprüfung, die unangekündigt erfolgt und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und deren Erfassung in der Buchführung überprüfen darf.

Verstöße gegen die Sicherungspflicht können mit einer **Geldbuße** von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Nach dem Entwurf sollen die Gesetzesregelungen für Wirtschaftsjahre ab dem 1. Januar 2019 gelten.

Achtung: Schon ab dem 1. Januar 2017 müssen elektronische Kassen oder Taxameter alle Einzelumsätze aufzeichnen und für mindestens zehn Jahre unveränderbar abspeichern können. Dafür sind manche Kassen oder Taxameter nachzurüsten (BMF, Schr. v. 26.11.2010, IV A 4 – S 0316/08/10004 07, BStBl 2010 I, S. 1342).

Trotz Verzögerungen des Finanzamts kein Erlass von Nachzahlungszinsen

Ein Restaurantbesitzer erhielt 2011 Steuerbescheide für 2004 bis 2006 aufgrund einer Betriebsprüfung inklusive Nachzahlungszinsen. Der Restaurantbesitzer beantragte den Erlass der Zinsen, weil das Verfahren durch die Schuld des Finanzamts lange gedauert habe. Außerdem hätten die festgesetzten Zinsen den Vorteil der Kapitalnutzung überstiegen. Aufgrund der Höhe der Nachzahlung, der Länge der Zeit und der Zuschätzungen sei ein Erlass angemessen und geboten.

Allein in der Länge des Verfahrens sah das Finanzgericht Thüringen (Thüringer FG, Urt. v. 22.04.2015, 3 K 889/13, (Rev. eingel., Az. BFH: I R 77/15), EFG 2016, S. 354) keinen Erlass-

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

grund. Denn die Verzinsung im Steuerrecht ist sowohl für Steuernachzahlungen als auch für Erstattungen verschuldensunabhängig, um Streitigkeiten über die Ursachen einer späten Steuerfestsetzung zu vermeiden. Danach ist auch ein langes Verfahren grundsätzlich nicht sachlich unbillig.

Auch die Zinshöhe von 0,5 % pro Monat beanstandete das Finanzgericht übereinstimmend mit dem Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 01.07.2014, IX R 31/13, BStBl 2014 II, S. 925, BFH, Urt. v. 14.04.2015, IX R 5/14, BStBl 2015 II, S. 986) nicht: Dieser hat für Zeiträume bis 2011 entschieden, dass der Zinssatz von 6 % für Steuernachzahlungen trotz der anhaltend geringen Zinsen am Kapitalmarkt nicht verfassungswidrig ist. In der Revision wurde dem Bundesfinanzhof die Frage vorgelegt, ob der gesetzliche Zinssatz zu hoch festgesetzte Nachzahlungszinsen zur Folge hatte und diese insoweit aus sachlichen Billigkeitsgründen zu erlassen sind.

Nachdem die Finanzverwaltung per sogenannter Allgemeinverfügung (Koord. Ländererlass v. 16.12.2015, BStBl 2015 I, S. 1078, DStR 2016, S. 71) alle am 16. Dezember 2015 anhängigen Einsprüche und Anträge auf Aufhebung oder Änderung einer Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume vor dem 1. Januar 2012 zurückgewiesen hat, kann sich in Einsprüchen nach dem 16. Dezember 2015 auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof berufen.

Schwiegersohn muss dem Sozialamt Einkommen und Vermögen offenlegen

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG Rheinland Pfalz, Beschl. v. 18.02.2016, L 5 SO 78/15) hat entschieden, dass der Schwiegersohn einer Sozialhilfeempfängerin dem Sozialamt auf Anfrage Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen hat (§ 117 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XII). Hintergrund ist, dass seine Ehefrau ihrer

Mutter möglicherweise unterhaltsverpflichtet ist (Vgl. §§ 1601 ff. BGB). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 14.01.2004, XII ZR 69/01, NJW 2004, S. 769) muss nämlich ein verheiratetes Kind zur Erfüllung der seinen Eltern gegenüber bestehenden Unterhaltspflichten auch das unterhalb seines Eigenbedarfs liegende Einkommen einsetzen, soweit es wegen des vom Ehepartner erzielten Verdienstes für den gemeinsamen Familienunterhalt nicht benötigt wird. Diese bürgerlich rechtlichen Unterhaltsansprüche der Hilfeempfängerin gegenüber ihrer Tochter könnten auf den vorleistenden Träger der Sozialhilfe übergegangen sein (Vgl. § 94 SGB XII). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung bestehen nach Auffassung des Gerichts nicht.